

RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0375

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §21;

AuslBG §9 Abs1;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Verfahren eines Widerrufes der erteilten Beschäftigungsbewilligung gem§ 9 Abs 1 AuslBG wegen der Annahme der Fälschung eines für die Bewilligung als maßgeblich erachteten Befähigungsnachweises der beantragten ausländischen Arbeitskraft kann die Parteistellung des Ausländer gem§ 21 AuslBG im Hinblick auf seine durch diesen Verfahrensgegenstand betroffenen persönlichen Umstände und rechtlichen Interessen nicht verneint werden (Hinweis E 24.5.1995, 95/09/0012, und E 15.9.1994, 94/09/0135).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090375.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>